

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1794

7 (13.2.1794) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
 für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.
 Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Da man wirklich mit der Verlassenschafts Inventur, des hiesigen Bürger und Schreinermeister Carl Gambitz und seiner hinterbliebenen Wittib Christina Magdalena einer gebornen Lischmännin beschäftigt ist; so werden auf Verlangen der Gambitzschen Wittib und Erben, alle diejenige welche allenfalls eine Forderung an dessen Verlassenschaft zu machen haben, anmit dergestalten vorgeladen, daß dieselbe sich Montags den 17ten dieses Monats um 10 Uhr gewisser in der Gambitzschen Behausung, in der Kronengasse, vor der Inventur = Kommission einzufinden, ihre Forderungen rechtlich zu erweisen haben, als sonst nach abgeschloßener Inventur sich jeder die Schuld selbst beimessen hat, wenn er nachgehends bei getheiltem Erbs. Masse wegen seiner Forderung kein Gehör mehr findet. Carlsruhe den 8ten Febr. 1794.
 Oberamt allda.

Pforzheim. Ueber des verstorbenen Procurator Odenwalds Vermögen ist der Connt = Proceß erkannt worden, diejenige also, welche an die Masse oder die darin befindliche Sachen einige Ansprache zu machen haben, werden hierdurch auf Freitag den 28ten Februar Vermittags um 9 Uhr ad liquidandum & certandum super prioritatem, mit dem Bemerkten, vor Oberamt geladen, daß in der 5ten Klasse schon nach der vorläufig gegebenen Berechnung ein Ansehnliches verloren geht. Pforzheim den 22ten Jan. 1794.

Herg. Zu dem Gantverfahren des Burgers Janaz Dixion von Kappel, sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf den 4ten März d. J. bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen akthier in der Amtschreiberei, einzufinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt zu Bühl den 11. Febr. 1794.

Hochberg. Zur Schuldenliquidation des gantmäßig verstorbenen hiesigen Burgers und Rothgerbers Christoph Martin sowohl als zu allenfalliger Erzie-

lung eines Nachlassvergleich sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Montag den 24. Febr. h. a. bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen, in hiesig Fürstlicher Stadtschreiberei einzufinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt zu Emmendingen den 27. Jan. 1794.

Hochberg. Zu dem Gantverfahren, des Burgers Andreas Hassers zu Theningen, sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden, auf Mittwoch den 19ten Februar auf der Gemeindestube zu Theningen bei der Kommission, bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen einzufinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt zu Emmendingen, den 28ten Jan. 1794.

Gerichtliche Notification.

Gondelsheim. Da die Christoph Kleinische Eheleute dahier von gnädigster Herrschaft als mundtrot erklärt worden; so solle sich mit denselben ohne Einwilligung ihres Pflegers Johann Georg Steinbrenners hieselbst Niemand in irgend einen Handel einlassen, oder ihnen etwas borgen, bei Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels. Verordnet bei Amt zu Gondelsheim den 5. Febr. 1794.

Körslein. Da nach einem angelauten Hochfürstl. Befehl vom 27ten Sept. 1793. H. R. N. 8372. die alt Mattis Volmerische Eheleute zu Burchau, wegen ihrem verschwenderischen Lebenswandel für mundtrot erklärt und solchen der alte Vogt Lorenz Veier alda zum Pfleger bestellt worden; so wird dieses andurch zu Jedermanns Nachricht mit dem Anhang öffentlich kund gemacht, daß mit ersagten Volmerischen Eheleuten ohne ihres Pflegers Einwilligung Niemand einen Handel abschließen, noch ihnen etwas borgen solle, massen ein solcher Handel als ungültig angesehen und keinem Gläubiger zur Zahlung verholten werden wird. Verordnet bei Oberamt zu Lörrach den 30. Jenner 1794.

Unglücksfälle.

Pforzheim. Unterm 9ten December v. J. ist der Bürger Georg Adam Kälber von Eutingen, welcher Mehlskippe geführt, auf dem Wislerdinger Stich im Wald unter den Wagen und vermuthlich durch das Rad, das ihm über den Kopf gegangen, ums Leben gekommen. Pforzheim bei Oberamt den 21ten Jan. 1794.

Steckbrief.

Signalement.

Kastatt. Die Diebe, welche unterm 26ten vorigen Monats Jenners 4 Pferde in Hiegelsheim aus dem Stall entwendet haben, sind zuverlässig folgende:

1.) Philipp Jakob Jung von Königsbach, Freiherlich von St. Andreischen Gebiets, ein Beck, 44 Jahre alt, mittlerer Statur, magern glatten Angesichts, schwarzbrauner Haare, trägt einen heblblauen Rock mit gelben Knöpfen, ein roth geblumt lienes Bräutuch, schwarz lederne Hosen, kastorbera Strümpfe und Stiefel und ist an dem habenden Leibschaden wohl zu erkennen.

2.) Johann Jakob Siegel von ersagtem Königsbach, sonst aber von Dreyßen bei Kirchheim Bohlenden gebürtig, Schumacher Handwerks, 30 Jahre alt, ganz kleiner Statur, schwarzlichten Angesichts mit ein wenig Blatternarben, trägt einen französischen Jockf, und hatte bei seinem Weggehen einen dunkelblauen Rock, blau und weißgestreifte Weste samt einem runden Huth, schwarze manchesterne Hosen und über solche roth blau und weißgestreifte Ueberhosen, Stiefel und weißgestreifte wollene Strümpfe an.

Da nun an Habhaftwerdung dieser Verbrecher gelegen ist, so werden alle hohe Obrigkeiten hiermit ersucht, genau auf dieselbe fahnden und solche auf Betreten handvest machen zu lassen, sofort gegen Erstattung der Kosten anhero auszuliefern. Kastatt bei Oberamt den 10. Febr. 1794.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bei der Wittfrau Schreiner Sträberin ist der ganze obere Stock, besteht in 5 Zimmer, wovon 2 tapezirt sind, eine helle Küche, verschloßnen Keller, Speicher, Holkremiez und Waschhaus zu verlehnen und kann auf den 23ten April bezogen werden.

Carlsruhe. In der Schloßgäß, ist der Glosträger großes Haus mit einem Hintergebäude und Garten, Logis weiß, auf den 23ten April zu verlehnen. Das Nähere ist im Haus selbst zu vernehmen.

Carlsruhe. Bei der verwittibten Frau Oekonomierathin Bernhard ist der untere Stock ihres in der Ruppurrer Straße gelegnen Hauses, bestehend in 5 Zimmern, nebst Küche, Keller und Holz-Kremise, auch Stallung für 3 Pferde auf den 23. April dieses Jahres zu verlehnen.

Carlsruhe. Bei Jungfer Stäbinn in der Rittergäß, ist ein Logis im untern Stock, nebst allen Bequemlichkeiten zu verlehnen und kann auf 23ten April bezogen werden, das Nähere ist bei ihr selbst zu erforschen.

Carlsruhe. Bei Wittfrau Häckerinn in Klein Carlsruhe No. 37. ist der obere Stock sammt Bett zu verlehnen und kann täglich bezogen werden.

Carlsruhe. In dem ehemaligen Zufeldischen Haus, zwischen dem Bären und Stadt, Brothel ist der untere Stock zu verlehnen und kann auf den 23. April bezogen werden; man wendet sich deswegen an Bärenwirth Reuter.

Baden. Bei Fürstlicher Spital und gemeinen Almosen Verrechnung Baden sind an 1200 fl. Kapital zu 50, 100 und mehreren Gulden gegen hintärlige gerichtliche Versicherung zu 5 Procent Interzessen täglich zu begeben.

Gernsbach. Der Bestand des Salzhandels für die hiesige Gemeinschaft endigt sich mit dem 23. April dieses Jahrs. Da man nun gesonnen ist, diesen Bestand neuerlich auf 3 folgende Jahr mittelst öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden zu überlassen; so wird dieses anmit des Endes bekannt gemacht, daß die hierzu Lusttragende sich Mittwoch den 26. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr auf öffentlichen Rathhaus einfinden, die nähere Bedingnisse vernemen, sofort ihre Gebotbe zu Protokoll geben mögen. Verordnet bei Hochfürstlich Svererisch, und Hochfürstlich Markgrävlich Badischem gemeinschaftlichem Amt zu Gernsbach den 8. Febr. 1794.

Sachen so zu versteigern sind.

Durlach. Da die Bestandzeit der 3 im hiesigen Oberamt denen Gemeinden zuständigen Mahlmühlen und dabei befindlichen Nebenwerker auf heutige Orgii zu Ende gehet, so wird zur Versteigerung auf anderweitige 3 Jahre von Grözingen der 25. Berghausen der 27. und Blankenloch der 28ten anberaumt, an welchen Tagen sich die Liebhabere auf denen Rathhäusern einfinden, die Bedingnisse anhören und der Versteigerung abwarten können. Jeder der eine solcher 3 Mühlen im Bestand erhalten wird, muß eine gerichtliche Caution von 800 bis 1000 fl. zu stellen, im Stand seyn und sich desfalls in Termino legitimiren. Verordnet bei Oberamt Durlach den 3 Febr. 1794.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. In Maflots Hofbuchhandlung ist zu haben. Der in Kupfer gestochene Plan der Altkuen bei Hagenau und Reichshofen etc. vom 13ten bis 25ten Dec. 1793. und dem darauf erfolgten Rückzug, nebst der damaligen Position der Kaiserlich-Preussischen und Französischen Armeen. Illuminirt, à 48 fr. Ferner ist auch der neue französische Kalender,

Französisch und Deutsch neben einander, mit den neuen deutschen Thier, und Pflanzen Nahmen, angekommen und für 12 kr. zu haben.

Carlsruhe. Bei Frau Major Bourdet ist ein noch guter französischer vierziger Wagen mit 3 Gläsern und eisernen Achsen versehen, in der Stadt und auf der Reise zu gebrauchen, um billigen Preis zu haben.

Durlach. Bei Handelsmann Fesenbeck sind alle Sorten gute Ulmer Garten, Saamen billigsten Preises zu verkaufen.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Bei Fürstl. Amtskellerei Oberrg zu Bühl, sind auf der Fürstlich Badenbadischen Georg Elisabethenstiftung, Verrechnung 500 fl. Capital an Badenbadische katholische Untertanen gegen hinlängliche gerichtliche Versicherung, zu 4 pro Cent Interessen täglich zu begeben, diejenigen, die dieses Capital ganz, oder zum Theil aufnehmen wollen und sich mit denen im 1791ger Wochenblatt No. 51. vorgeschriebenen Zeugnissen versehen können, haben sich also bei ermelter Bedienung oder bei dem Hauptverrechner Herrn Rechnungsrath Bark allda, in Zeiten zu melden und sich zugleich mit den Zeugnissen zu versehen.

Carlsruhe. An freiwilligen Beiträgen für die unglücklichen Bewohner der von den Franzosen in Asche gelegten Stadt Alt, Breitsach seien fl. tr.

im Oberamt Rötteln	—	—	1117.	14.
wobei aber bedungen wurde: daß ztel				
wenigstens den mit gleichem Unglück				
heimgekehrten Bewohnern von Kehl				
zugewendet würden.				
— Oberamt Hochberg	—	—	795.	44.
— Oberamt Badenweiler	—	—	508.	—
Zu diesen	—	—	2420.	58.
haben Serenissimus aus Ihrer Casse	—	—	500.	—

gnädigst zugesprochen und verordnet, daß von dieser ganzen Summe von 2920. 58. 2000 fl. den Alt, Breitsacher zugeschieden, die übrigen 920 fl. 58 tr. aber unter die Kehler Verunglückte vertheilt werden sollen.

Carlsruhe. In hiesiger Hofschreinerey Fabrique wird ein etwas wohl gewachsener junger Mensch, welcher zum lernen gute Talente besitzt, unter angenehmen Conditionen in die Lehre angenommen, welches bei Unterschriebenem selbst zu erfahren.

Joh. Gräßle & Söhne.

In Macflots Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist wieder neu angekommen und zu haben. Lamberts (J. H.) Logisch, und philosophische Abhandlungen. 2 Thl. gr. 8. Berlin 1787 4 fl. Reisen (Botanische) nach den Alpen mit illuminirten Kupfern gr. 8. 1792 2 fl.

Kelsen. Joh. Bernoullis Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Menschenkenntniß dienende Nachrichten. Mit Kupfern 18 Theile. 8. Berlin 1781 — 1787. 36 fl.

Leffenthalers (Pater Jos.) Historisch geographische Beschreibung von Hindustan. 4 Bände. Mit vielen Kupfern und Charten gr. 4. Berlin 1785 — 1787. 36 fl.

Carlsruhe. Macflots Hofbuchdruckerei hat auch, auf verschiedene Anfragen und Bestellungen, die bekannte beide kleine, bei ihr zuerst im Original abgedruckte Diegen:

Aufruf und Winke wieder neu auflegen und Abdrucken lassen, kann also davon, auf Bestellen, wieder Exemplarien, in beliebiger Anzahl, oder auch einzeln im schon herunter gesetzten Preis à 8 kr. beide mit einander, abgeben.

Vermischte Nachrichten.

Gebräuche der Juden bei ihren Kranken, Todten und Begräbnissen.

Von Ludolph Gerhard Srideric. (Beschluß.)

Sobald der Todte an den Ort des Begräbnisses gebracht ist, wird zu Gott gebetet, er möge doch einst auch diesen Todten auferwecken. Wenn dieses geschehen ist, trägt man den Todten in ein kleines Haus, welches er weder auf, oder vor dem Begräbnisort steht, legt ihn auf einen langen dazu bereiteten Tisch, wäscht und kämmt ihn. Man schnallt den Todten sodann auf jenem Tisch fest und zieht solchen mittelst einer am Balken befestigten Rolle dergestalt empor, daß die Leiche senkrecht gerichtet steht. Einer der Vornehmsten und Gelehrtesten tritt hierauf auf einen hohen Stuhl und schlägt dem Todten ein Ei über dem Kopf entzwei, anzuzeigen: so wie das Ei rund ist, so gehe auch der Tod rund, heute zu diesem, morgen zu jenem und gleich nachher gießt er über den Kopf der Leiche einen Eimer Wasser, welcher 9 Maasß hält und spricht folgende Worte in ebräischer Sprache aus: ich will über euch sprengen reines Wasser und ihr sollt von allen euren Sünden und Missethaten gereinigt werden. Wo dies kleine Haus sich nicht findet, folglich keine Rolle und kein solcher Tisch da ist, wird diese Ceremonie doch im Haus des Verstorbenen beobachtet; Bretter werden anstatt eines Tisches gebraucht und beim Uebergießen des Wassers werden die Bretter zum Kopf höher gesetzt als unten.

Da die Juden nicht wünschen, daß die Christen ihren Ceremonien mit beiwohnen und alles sehr verheimlichen, so sind oberwähnte irrige Vorstellungen nach und nach entstanden.

Nach der vorgeschriebnen sogenannten Reinigung des Todten, wird er angekleidet, derjenige aber, der lei-

nes natürlichen Todes stirbt, z. B. der ermordet wurde, der sich selbst entleibte, der durch Zufall ums Leben kam und Frauen, die im Wochenbett sterben, werden nicht gewaschen, nicht gekämmt und erhalten keine Todtenkleider, sondern werden so, wie man sie findet, begraben. Es wird ihnen alles mitgegeben, was mit ihrem Blut besetzt ist. Z. B. die Erde beim Ermordeten, worauf sein Blut sprühte, das Bettuch und Linnenzeug, oder sonstiges bei Schwangeren, worauf man Veraleichen findet.

In Polen bekommt eine verstorbene Kindbeterinn ihr Hochzeitkleid mit ins Grab. Bei den meisten Juden in Deutschland, ist dieser Gebrauch abgeschafft, sie geben kein Hochzeitkleid und keine ganze Betten mit; sondern die Stelle, welche auf letztern mit Blut besetzt ward, wird ausgeschnitten und mit in den Sarg gelegt.

Wenn obige Gebräuche beendigt sind, treten die allerwächsten Verwandten hervor und zerreißen ihre Kleider zum Zeichen der Trauer. Kinder um ihre Eltern an der rechten Seite; um ihre Geschwister, oder ein Mann um seine Frau und eine Frau um ihren Mann an der linken Seite.

Nach dem Zerreißen der Kleider, wird der Leichnam zum Grab getragen und auf dem Weg, er mag so kurz seyn als er wolle, dreimal nieder gesetzt. Wenn er ins Grab gelegt wird, steigt einer der Vornehmsten hinunter, bringt den Todten in die gehörige Lage, legt ihm Scherben von dem hinter ihm im Sterbhaus entzwey geworfnen Topf auf den Mund und die Augen, steckt ihm ein kleines mit Erde angefülltes Beutelgen, unter den Kopf und wirft endlich auch ein Schloß ohne Schlüssel mit den Worten: Es soll ferner alles Böse verschlossen seyn! — in den Sarg. Nach den polnischen Gebräuchen werden von Weidenholz kleine Gabeln geschnitzet und solche dem Todten in die Hände gegeben, um den Feinden der Religion die Augen damit auszustechen. Alsdann wird der Leiche im Grab zugerufen, daß ihre ewigen Beleidiger sie um Verzeihung bitten, ihre Freunde sie verlassen müßten und ihre Gesellschaft ihr aufragten. Man wirft hierauf das Grab so geschwind wie mög-

lich zu und alle Gefolgte laufen nach dem schon erwähnten Haus, in welchem der Beerdigte gewaschen und angekleidet wurde, zurück. Die Ursache des Laufens ist, weil man glaubt, der Würgengel erscheine sofort, nachdem das Grab zugeworfen ist und fordere den Beerdigten vor Gericht.

Ehe das Leichengefolg vom Begräbnisort geht, stellt es sich in zwei Reihen, um die Verwandten des Verstorbnen durch selbige gehen zu lassen, da man diesen alsdann folgende Trostivorte zuruft: Gott tröste euch mit denjenigen, welche um Jerusalem trauern. Ist dieses geschehen, so kehrt jeder nach Haus zurück, ruft beim Weggehen Gras aus der Erde, wirft es über den Kopf und spricht dabei folgende Worte: die Todten sollen wieder auferstehn, wie das Kraut wächst. Im Haus des Verstorbnen wird sieben Tage täglich zwey Stunden für die Seligkeit des Todten gebetet, denn man findet in Jalkut Kadusch, unter dem Titel Gan uden also aufgezeichnet: Alle geben hinunter in Gehennem (ein Ort der Quaal) und gehen nach zwölf Monaten, wenn die Seele gereinigt ist, wieder herauf auch der Trömmste muß zum allerwenigsten durch das Gehennem gehen. Doch ist hierbei zu bemerken, daß ein Mörder, ein Getaufter und ein Ehebrecher in School-tachta (dem schrecklichsten Ort aller Quaaleten) ewig verbleiben müssen, ohne hoffen zu dürfen, jemals aus solchem herauf gerufen zu werden.

Unter den Gebeten welche zur Befreiung der Verstorbnen aus dem Ort der Quaal gebetet werden können, ist dasjenige das vorzüglichste, welches unter dem Namen Kaddisch den Ebräern bekannt ist; denn der Rischmat Chaim sagt: wenn der Sohn betet und das Kaddisch öffentlich sagt; so erbietet er seinen Vater und seine Mutter aus der Hölle. Obiges Gebet muß aber vom Sohn des Verstorbnen gebetet werden, wenn es diesem heilsam seyn soll.

Endlich wird eine Zeitlang ein Glas Wasser und ein Licht an die Stelle wo der Verstorbne krank lag und seinen Geist aufgab, gestellt; denn es wird geglaubt: die Seele finde sich wieder in den ersten Betten im Sterbhaus ein.

Marktpreise vom 1cten Februar. 1794.

Fruchtpreise.	Carlsr.		Durlach		Bodenschätzung.		Carlsruhe.		Durlach.		Fleischschätzung.		Carlsruhe.		Durlach	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Mehl.	10	—	10	—	—	—	11	2	—	11	2	Das Pfund.	—	—	—	—
Alt Korn.	10	—	10	—	Weiß Brod . . .	1	6	6	1	6	6	Rindfleisch gutes . . .	8	—	8	—
Neu Korn.	11	50	11	50	— dito . . .	—	—	—	—	—	—	Schmalz . . .	6½	—	7	—
Alte Kernen.	11	50	11	50	Schwarz Brod . .	1	26	5	1	26	5	Hammelfleisch . . .	6	—	—	—
Neue Kernen.	12	—	12	—	Dito Brod . . .	—	—	—	—	—	—	Kalb fleisch	6	—	7	—
Weizen.	7	30	7	30	Dreymittel Brod	—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch	8	—	8	—